

richt mit so vielem Scharfsinn und Gelehrsamkeit abgefaßt hat, wenn ich mich auch mit dem Resultat nicht einigen kann, verfällt in den Fehler, daß sie von der Parömie, von dem Sprüchwort: „Duo si idem faciunt, non est idem“ — „wenn zwei dasselbe thun, ist es nicht dasselbe“ einen Mißbrauch macht. Dieser Spruch ist in ihrem Sinne auf eine Weise behandelt worden, der man schwerlich Billigung schenken kann. Erstens sie verdächtigen die Inquisitionprotokolle, indem sie keine gründlichen Unterlagen für die Verurtheilung gewährten. Allein was soll mit denjenigen Protokollen werden, die sie Seite 69 ihres ersten Berichts bei der Audienz gefertigt wissen wollen, in welchem sie die Gründe anführen, was geschehen solle, um bei der Voruntersuchung die Entscheidung zu begründen. Sie sagen: „In der Audienz wird ein Protokoll — summarisch — über die Vorgänge, jedenfalls zur Nachricht über das Formelle aufgenommen. Bei Abweichung der Zeugen, welche übrigens in der öffentlichen Audienz von dem Präsidenten, den Richtern, dem Staatsanwalt, dem Bertheidiger ic. über einzelne Punkte befragt werden können, von ihren frühern Aussagen in der Voruntersuchung und bei den neuern Zeugenaussagen werden diese wörtlich darin aufgenommen und jedesmal nach deren Niederschrift sofort vorgelesen. Am Schluß der Sitzung wird das Protokoll von dem Präsidenten, Ankläger und dem Angeschuldigten eingesehen und unterzeichnet.“ Die Deputation bezweifelt die Richtigkeit der Protokolle, wie sie jetzt aufgenommen werden und künftig nach der Gesetzworlage aufgenommen werden sollen, nämlich stückweise, satzweise, in einzelnen zusammenhängenden Sätzen und Punkten, gleichwohl erwartet sie vom Protokollanten bei der Audienz, daß er bei sich durchkreuzenden Fragen das Protokoll so abfassen soll, daß er ein guter, mehr als der beste Stenograph sein möchte, um Alles dies klar ins Protokoll aufzunehmen. Während er die verschiedenen Reden, Fragen und Antworten vernehmen muß, soll er zugleich aus den Voruntersuchungsacten sehen, was davon abweicht und was nicht davon abweicht! Ich behaupte, das ist rein unmöglich. Ebenso verfährt zweitens die Deputation mit dem Geben der Entscheidungsgründe, die die Urtheilsverfasser, deren jetzige Referate sie gleichwohl verdächtigen, denn doch mehr oder weniger aus dem Stegreife machen sollen. Der vorige Sprecher hat die Gründlichkeit des Protokolls bei dem Verfahren der Öffentlichkeit und Mündlichkeit als Basis eines guten Erkenntnisses bezeichnet, und in diesem Stücke stimme ich ihm vollkommen bei; allein ich sage nur, wenn sie nicht zugleich auch ein vollständiges Protokoll über die Audienz haben, werden sie gründliche Entscheidungsgründe, eine wahre Entscheidung gar nicht zu geben vermögen; denn ihre Entscheidungsgründe würden nur aus der Voruntersuchung sein. Die Voruntersuchung würde auch so gründlich behandelt werden, wie jetzt; wozu brauchen wir dann, wenn das die Grundlage der Entscheidung sein soll, eine Audienz? Drittens verlangt sie das Erkenntniß ohne Mittelbarkeit, ohne Audienz in zweiter Instanz. Der Instanzenzug verlangt, daß die zweite Instanz erkennen solle ohne Audienz. Sie legt dies ganz in die zeitlichen Verhältnisse der erkennenden Richter, welche auch dergleichen auf

gründliche Acten zu erkennen haben. Soll nun die zweite Instanz das erste Urtheil prüfen, was haben sie dann für ein Anhalten? Die Voruntersuchung soll nicht entscheiden, die Audienz soll die Abweichung nur im Protokolle angeben, was aber unmöglich so gehandhabt werden kann, um die zweite Instanz in der Abänderung oder Bestätigung des ersten Erkenntnisses zu rechtfertigen. Ein besonderes Gericht wird auf das Anschauen und Anhören der Angeschuldigten und Zeugen gelegt; ich behaupte aber, daß es in tausend Fällen überflüssig, in ebenso vielen schädlich und in dem wenigsten Fällen von Nutzen und auch dann nur von zweifelhaftem Nutzen ist. Die durchtriebenen Verbrecher nehmen sich meist recht leidlich aus, man sieht ihnen ihr Verbrechen gar nicht an. Ich bin vierzig Jahre practischer Jurist, darunter dreißig Jahre Protokollant und Richter, und sechsundzwanzig Jahre Advocat mit nicht unbedeutender Praxis gewesen, in den letzten zehn Jahren ausschließlich Richter; ich kann daher aus Erfahrung sprechen. Mir sind Hunderte von Verbrechern vorgekommen, die ich zu vernehmen und über deren Aussagen ich in früherer Zeit auch Protokolle aufzunehmen hatte; ich kann aber versichern, daß nach meinem Wahrnehmen die eigne Anschauung zu gar Nichts führt. Es ist auch anerkannt worden, daß man nicht nach dem bloßen Anblicke urtheilen, daß man nicht das Verbrechen, so zu sagen, heraussehen soll. Es ist mir noch jüngst ein Beispiel vorgekommen, daß ein Mann eines Diebstahls beschuldigt wurde und nachzuweisen suchte, er könne der Thäter nicht gewesen sein; er stotterte aber so, daß man ihn hätte für schuldig halten mögen. Den andern Tag kam der Eigenthümer und nahm seine Anzeige zurück. In der That sollen un'ere Rechtsgelehrten die Urtheile aus dem Gedächtniß, aus dem Stegreife machen, so werden sie mehr oder weniger Schwurrichter werden; die Rechtsprincipien werden sie wohl festzuhalten suchen, aber der persönliche Eindruck, der bloße Totaleindruck längerer Verhandlung wird sie so verlocken, daß sie mehr oder weniger den Schwurrichtern gleichkommen werden, während man doch gegen die Schwurgerichte hauptsächlich Bedenken hat. Mit den Schwurgerichten ist die zweite Instanz unvereinbar; entweder die Schwurgerichte, oder die Schriftlichkeit, ein Drittes halte ich für unmöglich. Es ist zwar von der Deputation gesagt worden, es würden auch bei den Schwurgerichten in mehreren Staaten von Rechtsgelehrten Urtheile mit Entscheidungsgründen gefällt; die hohe Staatsregierung hat aber dem widersprochen, und auch ich muß das bezweifeln, weil ich glaube, daß es in der Wirklichkeit nicht ausführbar ist. Die Herren Abg. Jani und Wieland haben Beide selbst das Mangelhafte dieser Vorschläge gefühlt, obgleich sie sich im Ganzen für den Antrag der Deputation günstig ausgesprochen haben. Der geehrte Abg. Wieland erwartet Etwas von Entwicklung und Fortbildung der Sache. Nach zwanzig, dreißig, fünfzig Jahren, nachdem eine Masse Bücher geschrieben und gedruckt sind — heftweise, was bekanntlich die wohlfeilste Art ist, sie anzuschaffen — und wir eine ganze Bibliothek für das neugeschaffene unpractische System haben, uns daraus, wenn es möglich, Rath zu erholen, dann werden sie eine andere Ansicht erhalten. Gewiß aber, je